

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 27.08.2014 gegründete Verein führt den Namen „**Freundeskreis Asyl und Wohnen am Volksdorfer Grenzweg**“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.“

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle, praktische und finanzielle Entwicklung und Förderung einer Willkommenskultur in Bergstedt und Umgebung und die Förderung der Toleranz und des multikulturellen Zusammenlebens. Die Unterstützung der Arbeit von Förderern und Wohnen (AöR) in Bergstedt und die Förderung, Unterstützung und Hilfe für politisch, ethnisch, geschlechtsspezifisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge sowie wohnungslose Menschen, die im Raum Bergstedt Zuflucht suchen.

Ziel ist die direkte Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen in Fragen der Bildung, Kultur, Lebensführung und Integration.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Öffentlichkeitsarbeit für das Menschenrecht auf Asyl
- Die finanzielle und materielle Unterstützung von durch Verfolgung bedrohten und im Raum Bergstedt Zuflucht suchenden bedürftigen Menschen zur Überbrückung von Notlagen und zur Hilfe in verschiedenen Situationen
- Vernetzung der in der Flüchtlingsarbeit Tätigen untereinander sowie mit Gruppen, und Initiativen auch anderer Nationalitäten
- Ideelle, finanzielle und organisatorische Unterstützung der Arbeit vor Ort
- Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen
- Satzungsgemäße Weiterbildung für Mitglieder und interessierte Einzelpersonen
- Förderung des Austausches und der Beratung der Mitglieder und Einzelpersonen zu Problemen, die sich aus der interkulturellen Kommunikation ergeben
- Initiierung und Durchführung von Projekten zur Förderung der Begegnung verschiedener Nationalitäten und Kulturen

- Kontakt mit Behörden, Institutionen und Verbänden
- Die Bezuschussung der Kosten für Aktivitäten, wie Sprachkurse, Freizeit- und Sportangebote, Übersetzungsarbeit sowie sonstige Aktivitäten mit den bedürftigen Personen im Sinne des Vereinszweckes. Im begründeten Einzelfall die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an Fördern und Wohnen (AÖR)

(2) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Kulturen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Mit der Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag erkennt die sich bewerbende Person die Satzung und die sonstigen Bestimmungen des Vereins an.

(2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Die aktive Mitgliedschaft löst das uneingeschränkte Stimmrecht im Verein aus.

(4) Fördernde Mitglieder fördern durch ihren Mitgliedsbeitrag und ihr öffentliches Eintreten als Fördermitglieder den Verein. Die Fördermitgliedschaft schließt das Stimmrecht im Verein aus.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle aktiven und fördernden Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthält, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, die Möglichkeit von Beitragsermäßigungen sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Aktiven und Fördermitgliedern steht es jederzeit zu, über den festgelegten Beitrag hinaus einen freiwillig erhöhten Beitrag zu zahlen. Dieser erhöhte Beitragsanteil ist jederzeit wieder reduzierbar, jedoch nicht rückwirkend.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Die Kassenprüfung

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der aktiven Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Der

Vorstand kann jederzeit fristgebunden gemäß Absatz (2) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Als Einladung gilt auch die Veröffentlichung auf der Homepage bei gleichzeitiger Bekanntgabe per E-Mail.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine schriftliche und geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt wird.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und einem Mitglied aus dem Vorstand zu unterschreiben ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Gründung und Auflösung des Vereins
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Bestimmung von zwei Personen, die die Kasse prüfen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge der Mitglieder und deren Fälligkeit, Beitragsermäßigungen
- Änderungen der Satzung, des Vereinsnamens und des Vereinszweckes
- Behandlung von abgelehnten Aufnahmeanträgen und Anträge des Vorstandes auf Ausschluss von Mitgliedern sowie etwaige Beschwerden hiergegen durch Beschlussfassung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Alle übrigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung, Versammlungsleitung, Protokollierung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eröffnet und von der Person, die den Vorsitz innehat, geleitet. Im Fall der Abwesenheit oder auf ihren Wunsch bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eine andere Versammlungsleitung. Dies kann ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein anderes geeignetes Mitglied sein.

(2) Die Versammlungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie verliest die vorläufige Tagesordnung und nachträgliche Anträge und lässt dann über die Feststellung der Tagesordnung beschließen. Nach der beschlossenen Tagesordnung leitet sie die Versammlung.

(3) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung und von einem anderen Vorstandsmitglied gegengezeichnet wird. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, Beginn und Ende, Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, der Fördermitglieder und Gäste, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut, enthalten und ist binnen eines Monats nach Ende der Mitgliederversammlung zu versenden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste ausschließen, wenn dies auf Antrag durch die Versammlung beschlossen wird.

§ 10 Vorstand

(1) Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören die Personen, die folgende Funktionen wahrnehmen: Den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz, die Kassenführung, die Schriftführung.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung, insbesondere § 11 und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands, Vertretungsmacht

(1) Der Vorstand übt insbesondere folgende Tätigkeiten aus:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der vorläufigen Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- e) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern
- f) Dokumentation und Aufbewahrung der wichtigen Geschäftsvorfälle
- g) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- h) Durchsetzung von Ansprüchen des Vereins gegen einzelne Mitglieder

(2) Der Vorstand vertritt den Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter auf jeden Fall die Person, die den Vorsitz oder die Stellvertretung innehat, insbesondere bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen und bei finanziellen Verfügungen. Dieses sogenannte „Vier-Augen-Prinzip“ ist bei der Außenvertretung grundsätzlich und, soweit wie möglich, auch im Innenverhältnis einzuhalten.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von der Person, die den Vorsitz oder die Stellvertretung innehat, schriftlich oder auf andere geeignete Weise einberufen werden. In jedem Fall sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Eine Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht in jedem Fall. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter auf jeden Fall die Person, die den Vorsitz oder die Stellvertretung innehat, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss des Vorstandes kann im Umlauf auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ohne Aussprache und gemeinsame Beratung ihre Zustimmung, spätestens mit der Beschlussfassung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, dies ist zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode erforderlich, insbesondere, wenn Vorstandsmitglieder grundlos ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen und trotz schriftlicher Aufforderung untätig bleiben. Bei wichtigen Entscheidungen (z.B. Antrag auf Ausschluss) sollte einstimmig beschlossen werden.

§ 12 Kassenprüfung

Zur Kassenprüfung werden zwei Personen durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie prüfen jährlich die Kassenführung stichprobenartig.

Gegenstände der Prüfung sind

- die Kontoauszüge der Bankkonten
- die Belege zu den Sachkonten
- die Saldenlisten zum Jahresultimo
- die Sachkonten
- die Aufwands- und Ertragsrechnung (in Form einer G+V)

Sie berichten über die Prüfung auf der Mitgliederversammlung. Im Falle der ordnungsgemäßen Kassenführung schlagen sie die Entlastung des Vorstandes vor. Ergibt die Prüfung Mängel, sind diese der Mitgliederversammlung dazulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder oder durch einen eigens dafür vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung benannten geeigneten Liquidator.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Begegnungsstätte Bergstedt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Willkommenskultur im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Sollte die Begegnungsstätte Bergstedt e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Volksdorfer Freundeskreis für Asylbewerber e.V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Willkommenskultur im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (6) Sollte der Volksdorfer Freundeskreis für Asylbewerber e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an Fördern und Wohnen (AÖR).

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.08.2014 von der Gründungsversammlung des Vereins Freundeskreis Asyl und Wohnen im Volksdorfer Grenzweg beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 27. August 2014

Unterschriften von (mindestens 7) Gründungsmitgliedern: